

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof
der Ev.-luth. St.-Antonius-Kirchengemeinde Bispingen in Bispingen.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bispingen für den Friedhof in Bispingen am 07.09.2023 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

Das Nutzungsrecht für die Grabstätten (Ziffer 1-11) umfasst die Bereitstellung und Unterhaltung der Friedhofsanlage und seiner Einrichtungen, Wasserbereitstellung, Abfallentsorgung sowie Überwachung der Verkehrssicherheit.

1.	Reihengrabstätten		
	- für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr für 25 Jahre:		387,00 €
	- für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für 25 Jahre:		346,00 €
2.	Wahlgrabstätten		
	- für 25 Jahre - je Grabstelle:		435,00 €
	- Verlängerung - je Jahr und Stelle:		17,40 €
3.	Urnenreihengrabstätten		
	- für 25 Jahre:		354,00 €
4.	Urnenwahlgrabstätten		
	- für 25 Jahre - je Grabstelle:		392,50 €
	- Verlängerung - je Jahr und Stelle:		15,70 €

Die Nutzungsgebühr für Grabstätten im Rasengrabfeld (Nummer 5 ff.) umfasst die Bereitstellung und Unterhaltung der Friedhofsanlage und seiner Einrichtungen, Wasserbereitstellung, Abfallentsorgung, Überwachung der Verkehrssicherheit sowie die Unterhaltung der Bestattungs- und Begleitfläche während der Nutzungszeit, das

Abräumen der Kränze und überschüssiger Erde nach der Bestattung sowie die Grababräumung und Entsorgung Grabmal nach Ablauf der Nutzungszeit.

- | | | | |
|-----|---|--|------------|
| 5. | Rasenreihengrabstätten | | |
| | - für 25 Jahre: | | 1.502,00 € |
| 6. | Rasenwahlgrabstätten | | |
| | - für 25 Jahre - je Grabstelle: | | 1.520,00 € |
| | - Verlängerung - je Jahr und Stelle: | | 60,80 € |
| 7. | Urnenrasenreihengrabstätten | | |
| | - für 25 Jahre: | | 803,00 € |
| 8. | Urnenrasenwahlgrabstätten mit 2 Grabstellen | | |
| | - für 25 Jahre - je Grabstätte: | | 1.620,00 € |
| | - Verlängerung - je Jahr und Grabstätte: | | 64,80 € |
| 9. | Baumgrabstätten: Urnenwahlgrabstätte | | |
| | - für 25 Jahre - je Grabstelle: | | 1.010,00 € |
| | - Verlängerung - je Jahr und Stelle: | | 40,40 € |
| 10. | Gemeinschaftsanlage „Ruhegemeinschaft“: Wahlgrabstätten | | |
| | - für 25 Jahre - je Grabstelle: | | 2.945,00 € |
| | - Verlängerung - je Jahr und Stelle: | | 117,80 € |
| 11. | Gemeinschaftsanlage „Urnenruhegemeinschaft“: Urnenwahlgrabstätten | | |
| | - für 25 Jahre - je Grabstelle: | | 1.622,50 € |
| | - Verlängerung - je Jahr und Stelle: | | 64,90 € |
| 12. | Erweiterung des Nutzungsrechts bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten für eine zusätzliche Urnenbestattung gemäß § 11 (5) der Friedhofsordnung. Gebühr a) enthält anteilig, flächenunabhängige Leistungen des Grabnutzungsrechts | | |
| | a) Nutzungsgebühr für eine zusätzliche Urnenbestattung (einmalig) | | 342,00 € |
| | b) zzgl. Verlängerungsgebühr der jeweiligen Grabart nach Nummer 2 bzw. 4 zur Anpassung an die neue Ruhezeit | | |
| 13. | Umwandlung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte in das Nutzungsrecht an einer Rasengrabstätte gemäß § 12 (3) und § 13 (6) der Friedhofsordnung. Gebühr umfasst die Unterhaltung der Grabfläche bis zum Ablauf der Ruhezeit und die Abräumung und Entsorgung des Grabmals. | | |
| | a) Nutzungsgebühr | | |
| | - für ein Erdbestattungsgrab je Jahr und Grabstelle: | | 63,50 € |
| | - für ein Urnengrab je Jahr und Grabstelle: | | 38,40 € |
| | b) Entfernung des Grabsteins gemäß Kostenvoranschlag | | |

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb, die Verlängerung sowie die Umwandlung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Ablegen der Kränze und anteilig Bereitstellung der Trauerhalle:

1. für eine Erdbestattung
 - in Grabstätten für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr: 572,00 €
 - in Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 320,00 €
2. für eine Urnenbestattung: 246,00 €
3. Der Mehraufwand für erforderliche Arbeiten im Zusammenhang mit dem Ausheben der Gruft, wie Grabmal absichern, Entfernung von Einfassungen und Bepflanzung o.ä. wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
 - durch Friedhofsmitarbeiter je angefangene halbe Stunde: 15,40 €
 - gemäß Rechnung

III. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Anteil Standsicherheitsprüfung
 - je Grabmal: 84,50 €
2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung von Grabzeichen ohne Standsicherheitsprüfungspflicht, einer Grabanlage oder Teile einer Grabanlage
 - je Anzeige: 20,30 €
3. Bearbeitung Umbettungsantrag und Überwachung Ausgrabung
 - je Antrag: 162,40 €

IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle in der Friedhofskapelle
 - je Trauerfeier: 196,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer
 - je Sarg pauschal: 59,00 €
3. Gebühr für die Benutzung der Kühlung
 - je angefangenen Tag: 39,00 €

§ 7 Leistungen ohne Gebührentarif

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung am 01.10.2023 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 03.09.2012 mit den Änderungen vom 01.03.2017 außer Kraft.

Bispingen, den 07.092023

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Bispingen:

.....
Vorsitzende*r

L. S.

.....
Kirchenvorsteher*in

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und Absatz 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Soltau, den _____

Der Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Soltau:

.....
Vorsitzende*r

L. S.

.....
Kirchenkreisvorsteher*in